

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.08.1998

Geschäftszahl

96/09/0093

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/01/27 97/02/0283 4

(hier ohne zweiten Satz; hier betreffend § 71 Abs 1 Z 1 AVG)

Stammrechtssatz

Es kann zumindest nicht als grobes Verschulden des Wiedereinsatzwerbers gewertet werden, wenn im Rahmen der allgemeinen Büroorganisation für ihn persönlich betreffende Bescheide keine besondere Vorkehrung getroffen wurde. Ein Vertrauen auf die mündliche Auskunft der Kanzleiangestellten über die Zustellung des Bescheides ist nicht als ein über den minderen Grad des Versehens hinausreichendes Verschulden zu werten.